

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Arzberg; Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Lebenshilfe im Schumannhof“

Das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge hat die vom Stadtrat der Stadt Arzberg am 27.07.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet „Lebenshilfe im Schumannhof“ mit Bescheid vom 25.08.2017 Nr. 41-6103-2/36 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Teilfläche von ca. 11,5 ha und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nrn. 493, 494, 495, 500, 500/3, 1188, 1189, 1190, 1192 1192/2, 1193, 1194, 1229, 1230, 1230/2, 1231, 1232, 1234 TF, 1235 und 1236 TF, jeweils Gemarkung Arzberg.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Stadtbauamt der Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arzberg, 06.09.2017
Stadt Arzberg



Stefan Göcking
Erster Bürgermeister

